

Satzung über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an Empfangszentralen der Stadt Frankfurt am Main – Branddirektion

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 9 bis 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und der §§ 1, 3, 15, 16, 44, 45, 61, 65 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) in der Fassung von 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß den §§ 50 und 51 HGO am 10.11.2011, § 850, folgende Satzung beschlossen:¹

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt: Genehmigungsverfahren

- § 3 Genehmigungspflicht
- § 4 Antragstellung
- § 5 Genehmigungserteilung

Dritter Abschnitt: Anschluss, Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage

- § 6 Kabeltrassen
- § 7 Übertragungseinrichtung
- § 8 Datenkabel und Kabelenddose
- § 9 Technische Abnahme und Aufschaltung
- § 10 Kosten des Anschlusses, der Abnahme und Aufschaltung

Vierter Abschnitt: Betrieb der Brandmeldeanlage

- § 11 Wartung, Inspektion und Kontrolle der Brandmeldeanlage
- § 12 Anpassung der Übertragungseinrichtung
- § 13 Änderungen durch den Betreiber
- § 14 Betreiberwechsel
- § 15 Entstörung der Übertragungswege und der Übertragungseinrichtung
- § 16 Abschaltung der Brandmeldeanlage
- § 17 Zurücksetzen der Brandmeldeanlage
- § 18 Haftung

Fünfter Abschnitt: Gebührenpflicht, Ordnungswidrigkeiten

- § 19 Benutzungsgebühr
- § 20 Gebührenschuldner
- § 21 Gebührenbescheid, Fälligkeit
- § 22 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Technische Anschaltbedingungen
- § 24 Inkrafttreten

¹ Die Satzung wurde mit Änderungssatzungen vom 19.06.2013 (Amtsblatt Nr. 27/2013, S. 825) und vom 30.05.2017 (Amtsblatt Nr. 24/2017, S. 881) geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Brandmeldeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gefahrenmeldeanlagen, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und/oder Brände automatisch erkennen und an die Brandmeldeempfangsanlage der Stadt Frankfurt am Main – Der Magistrat – Branddirektion – (nachfolgend „Branddirektion“ genannt) angeschlossen sind. Sie werden in baulichen Anlagen aller Art, dazu zählen auch Anlagen und Lagerstätten, errichtet, die besonders brandgefährdet sind oder durch die im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können.

(2) Betreiber einer Brandmeldeanlage (nachfolgend „Betreiber“ genannt) im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die eine Brandmeldeanlage freiwillig betreiben oder denen der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde aufgegeben worden ist.

(3) Auslösestellen im Sinne dieser Satzung sind alle Brandmelder und selbsttätigen Löschanlagen.

(4) Die Stadt Frankfurt am Main – Branddirektion – betreibt ein eigenes, ausfallsicheres Feuermeldekabelnetz zum Zwecke der Übertragung von Brandmeldungen der einzelnen Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage. Letztere leitet die eingehenden Meldungen an die Zentrale Leitstelle der Stadt Frankfurt am Main – Branddirektion – weiter.

(5) Ferner gelten die Begriffsbestimmungen in den Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Frankfurt am Main (TAB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Zuständigkeit**

Die Branddirektion ist mit den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben betraut.

**Zweiter Abschnitt:
Genehmigungsverfahren**

**§ 3
Genehmigungspflicht**

(1) Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage und die Nutzung des Feuermeldekabelnetzes der Stadt Frankfurt am Main und deren Betrieb bedürfen der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Branddirektion.

- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. die Brandmeldeanlage den einschlägigen DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen entspricht und
 2. die Anforderungen der Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Frankfurt am Main (TAB) erfüllt sind.

(3) Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage ist schriftlich bei der Stadt Frankfurt am Main – Branddirektion – zu stellen. Die Branddirektion kann zum Zwecke der Vereinfachung des Bearbeitungsablaufes die Verwendung eines Antragsformulars vorsehen.

Der Antrag muss

1. den Namen des Antragstellers sowie dessen Postanschrift und Telefonnummer,
2. die Adresse sowie die geplante Nutzung der Liegenschaft, für die die Brandmeldeanlage errichtet werden soll,
3. den Namen und die Telefonnummer eines ständigen Ansprechpartners und
4. den von dem Antragsteller gewünschten Aufschaltungstermin der Brandmeldeanlage enthalten und von dem Antragsteller oder einem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Antragsberechtigt sind die Betreiber im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Satzung.

(3) Soweit es für die Genehmigung erforderlich ist, kann die Branddirektion weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

§ 5 Genehmigungserteilung

(1) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Zur Sicherstellung einer effektiven Verhütung oder Bekämpfung von Brand- und Explosionsgefahren kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Der Genehmigung kann auf Wunsch des Betreibers eine unverbindliche vorläufige Kostenschätzung für die Herstellung des Anschlusses, der Abnahme und die Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage beigelegt werden.

Dritter Abschnitt: Anschluss, Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage

§ 6 Kabeltrassen

(1) Die zur Anbindung der Brandmeldeanlage an das bestehende eigene Feuermeldekabelnetz der Stadt Frankfurt am Main notwendigen vorbereitenden baulichen Maßnahmen, insbesondere die Erstellung von Kabeltrassen, obliegen dem Betreiber. Er ist dabei an die Vorgaben des Abschnitts „Kabeltrassen“ der Technischen Anschaltbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Baubeginns geltenden Fassung gebunden.

(2) Sofern die Anbindung der Brandmeldeanlage an das Feuermeldekabelnetz der Stadt Frankfurt am Main mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, ist die Branddirektion berechtigt, sich zu diesem Zwecke Übertragungswegen Dritter zu bedienen. In diesen Fällen veranlasst die Branddirektion die Bereitstellung der Übertragungswege.

§ 7 Übertragungseinrichtung

(1) Der Betreiber erwirbt die Übertragungseinrichtung auf eigene Rechnung. Die Übertragungseinrichtung muss den Vorgaben der Branddirektion entsprechen.

(2) Die Branddirektion versieht die Übertragungseinrichtung mit einem Schließzylinder für Feuerwehreinrichtungen, um zu gewährleisten, dass ausschließlich deren hiermit betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Übertragungseinrichtung zugreifen können.

§ 8 Datenkabel und Kabelenddose

(1) Die Branddirektion zieht das Datenkabel in die zuvor verlegten Kabeltrassen ein, schließt dieses an einen Verteiler des bestehenden Feuermeldekabelnetzes an und montiert die Kabelenddose im Inneren der baulichen Anlage des Betreibers.

(2) Sofern Datenkabel Dritter genutzt werden müssen, ist der Leitungsabschluss unmittelbar neben der Hauseinführung der baulichen Anlage des Betreibers vorzuhalten. Die Branddirektion montiert die Kabelenddose in unmittelbarer Nähe zu der Hauseinführung.

§ 9 Technische Abnahme und Aufschaltung

(1) Die technische Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch die Branddirektion erfolgen, sobald alle Voraussetzungen dieses Abschnitts nachweislich erfüllt sind.

(2) Bei der technischen Abnahme werden insbesondere die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage sowie der Übertragungsweg zwischen der Brandmeldeanlage und der Brandmeldeempfangsanlage der Stadt Frankfurt am Main auf Funktionalität überprüft. Des Weiteren werden Teile der Brandmeldeanlage stichprobenartig einer Funktionsprüfung unterzogen und die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Konformität mit den Technischen Anschaltbedingungen der Stadt Frankfurt am Main (TAB) überprüft. Über die technische Abnahme wird ein Protokoll angefertigt und dem Betreiber ausgehändigt.

(3) Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird der Anschluss in Betrieb genommen und der Übertragungsweg zwischen der Übertragungseinrichtung und der Brandmeldeempfangsanlage der Stadt Frankfurt am Main geprüft. Über den Zeitpunkt der Aufschaltung erhält der Betreiber eine schriftliche Mitteilung.

(4) Die technische Abnahme und die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgen grundsätzlich in einem Termin. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 10 Kosten des Anschlusses, der Abnahme und Aufschaltung

(1) Die durch den Anschluss der Brandmeldeanlage an sowie die Aufschaltung derselben auf die Brandmeldeempfangsanlage sowie die technische Abnahme der Brandmeldeanlage nach diesem Abschnitt entstehenden Kosten trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage im Rahmen seiner Vorsorgepflicht nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 HBKG.

(2) Soweit die Branddirektion mit eigenen Mitteln Leistungen nach den §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung erbracht oder Dritte mit solchen auf eigene Rechnung beauftragt hat, sind ihr die hierdurch entstandenen Kosten durch den Betreiber zu erstatten. Die Branddirektion stellt dem Betreiber zu diesem Zweck nach der Aufschaltung der Brandmeldeanlage eine Rechnung.

(3) Die der Branddirektion entstehenden Verwaltungskosten werden dem Betreiber in Form einer Kostenpauschale in Höhe von zehn vom Hundert des Rechnungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 berechnet.

Vierter Abschnitt: Betrieb der Brandmeldeanlage

§ 11

Wartung, Inspektion und Kontrolle der Brandmeldeanlage

(1) Die Brandmeldeanlage ist nach den Herstellerangaben und entsprechend den gültigen VDE-Bestimmungen zu warten und zu inspizieren. Wartung und Inspektion dürfen nur durch anerkannte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Verantwortung für die rechtzeitige und vollständige Wartung und Inspektion trägt der Betreiber. Das Bestehen eines Wartungsvertrages ist der Branddirektion nachzuweisen.

(2) Die Übertragungseinrichtung wird ausschließlich von hiermit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Branddirektion oder von durch die Branddirektion beauftragten Fachfirmen instand gehalten.

(3) Neben den durch den Betreiber nach Absatz 1 zu veranlassenden Pflichtüberprüfungen kann die Branddirektion Kontrollen der gesamten Brandmeldeanlage durchführen. Bei der Kontrolle hat eine verantwortliche oder beauftragte Person des Betreibers anwesend zu sein.

(4) Zur Erfüllung der ihnen nach Absatz 2 und Absatz 3 obliegenden Aufgaben ist den hiermit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Branddirektion an Werktagen außer samstags während der üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 16:00 Uhr) Zutritt zu gewähren.

§ 12

Anpassung der Übertragungseinrichtung

(1) Betreiber von Brandmeldeanlagen sind verpflichtet, auf Anordnung der Branddirektion nachträgliche Änderungen an der Brandmeldeanlage, insbesondere an der Übertragungseinrichtung, auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn durch den Fortschritt der Technik erhöhte brandschutztechnische Anforderungen zum Schutze von Leben und Gesundheit notwendig sind.

(2) Dies gilt auch, wenn Änderungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Übertragungswege durch den Fortschritt der Übertragungstechnik oder zur Störungsbeseitigung erforderlich sind.

§ 13 **Änderungen durch den Betreiber**

(1) Änderungen der Brandmeldeanlage, insbesondere aufgrund von Aufrüstung, Umbau, Erweiterung und Rückbau, Stilllegung von Gebäude- oder Betriebsteilen, Nutzungsänderung des Gebäudes oder Betriebes sind der Branddirektion durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Die in § 3 Absatz 2 genannten Vorschriften und Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) In den Fällen, in denen dem Betreiber der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde aufgegeben worden ist, setzen Änderungen der Brandmeldeanlage die Zustimmung dieser Behörde voraus. Diese ist der Branddirektion auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Branddirektion behält sich im Falle einer Änderung eine erneute Abnahme und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage vor. Die §§ 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 14 **Betreiberwechsel**

(1) Im Falle eines Betreiberwechsels ist der bisherige Betreiber verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Auch der neue Betreiber ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, damit ihm eine Genehmigung für die weitere Nutzung der öffentlichen Brandmeldeempfangsanlage und des Feuermeldekabelnetzes erteilt werden kann. Die Anzeige muss die Angaben nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 enthalten und das genaue Datum benennen, an dem der Betreiberwechsel erfolgt. Die Anzeige muss von dem neuen Betreiber oder einem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

§ 15 **Entstörung der Übertragungswege und der Übertragungseinrichtung**

(1) Der Betreiber hat der Branddirektion Störungen des Übertragungsweges und der Übertragungseinrichtung auf seinem Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

(2) Tritt im Verantwortungsbereich der Branddirektion ein Schaden an einem Übertragungsweg auf, informiert die Branddirektion den Betreiber unverzüglich. Zu diesem Zwecke ist der Branddirektion durch den Betreiber mindestens eine Stelle zu benennen, die immer, auch außerhalb der Geschäftszeiten, erreicht werden kann.

(3) Verursacht oder begünstigt die Brandmeldeanlage oder Übertragungseinrichtung eines Betreibers eine Störung innerhalb des Feuermeldekabelnetzes der Stadt Frankfurt am Main und sind hiervon Brandmeldeanlagen, Übertragungseinrichtungen oder Übertragungswege anderer Betreiber betroffen, ist die Branddirektion berechtigt, die störungsursächliche Brandmeldeanlage oder Übertragungseinrichtung bis zur Beseitigung der Störungsursache von dem Feuermeldekabelnetz der Stadt Frankfurt am Main zu trennen. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Branddirektion jederzeit der Zutritt zu gewähren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Maßnahmen zur Entstörung der Übertragungseinrichtung findet § 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 16 Abschaltung der Brandmeldeanlage

(1) Beabsichtigt der Betreiber die Brandmeldeanlage abzuschalten, hat er dies bei der Branddirektion mindestens sechs (6) Wochen vor der geplanten Außerbetriebnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Branddirektion erteilt die Genehmigung zur Abschaltung, sofern der Betreiber nicht aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder behördlichen Anordnung zum Betrieb einer Brandmeldeanlage verpflichtet ist. Die Branddirektion ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Abschaltung der Brandmeldeanlage vor Ort zu prüfen. § 11 Absätze 3 und 4 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

(3) In den Fällen, in denen dem Betreiber der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde aufgegeben worden ist, hat dieser der Branddirektion bei Antragstellung den Wegfall dieser Verpflichtung beziehungsweise die Zustimmung der zuständigen Behörde schriftlich nachzuweisen.

(4) Die Branddirektion teilt dem Betreiber den Zeitpunkt der Abschaltung schriftlich mit. Bis zum Zeitpunkt der Abschaltung hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Anbindung der Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage nicht unterbrochen wird.

§ 17 Zurücksetzen der Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage darf nur durch die Branddirektion zurückgesetzt werden.

§ 18 Haftung

(1) Der Betreiber haftet für alle Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin aufgeführten Vorschriften, die Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Frankfurt am Main (TAB) oder gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt Frankfurt am Main von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Eine weitergehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Frankfurt am Main haftet für Sachschäden, die bei der Aufgabenerfüllung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Betreiber hat die Stadt Frankfurt am Main von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen, sofern und soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Ansprüche nach den Grundsätzen der Staatshaftung bleiben unberührt.

**Fünfter Abschnitt:
Gebührenpflicht, Ordnungswidrigkeiten**

**§ 19
Benutzungsgebühr**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Brandmeldeempfangsanlage und des eigenen Feuermeldekabelnetzes der Stadt Frankfurt am Main entsteht eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von

0,45 Euro pro Auslösestelle.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage. Für den Zeitpunkt der Aufschaltung ist das Datum der schriftlichen Mitteilung nach § 9 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung maßgebend. Wird eine bereits aufgeschaltete Brandmeldeanlage im Laufe eines Jahres um eine oder mehrere Auslösestellen erweitert, entsteht die Gebührenpflicht für diese Auslösestellen mit Beginn des Monats, in dem die Änderung erfolgt ist.

(3) Werden eine Brandmeldeanlage oder Auslösestellen außer Betrieb genommen, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abschaltung stattfindet.

**§ 20
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Betreiber im Sinne des § 1 Absatz 2.

(2) Tritt während der Nutzung der Brandmeldeanlage ein Wechsel des Betreibers ein, so trifft den bisherigen Betreiber die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats, in dem der Betreiberwechsel stattfindet.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 21
Gebührenbescheid, Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Bereitstellung der Übertragungswege und der Brandmeldeempfangsanlage werden vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main durch Gebührenbescheid als Jahresbescheid festgesetzt.

(2) Die Stadt Frankfurt am Main ist berechtigt, die Benutzungsgebühren ab dem Monat der Aufschaltung festzusetzen.

(3) Umfasst die Festsetzung der Benutzungsgebühren den Zeitraum von 12 Monaten (Januar bis Dezember) des Jahres wird die festgesetzte Gebühr am 1. Juli des Jahres fällig.

(4) Umfasst die Festsetzung der Benutzungsgebühren weniger als 12 Monate eines Jahres wird die festgesetzte Gebühr vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird eine bereits aufgeschaltete Brandmeldeanlage im Laufe eines Jahres um eine oder mehrere Auslösestellen erweitert, wird die Gebühr für diese Auslösestellen vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Betriebsstörungen des Feuermeldekabelnetzes und der öffentlichen Brandmeldeempfangsanlage lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Anschluss abweichend von den Bestimmungen des ersten Abschnitts dieser Satzung, den Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Frankfurt am Main (TAB) oder Vorgaben der Branddirektion herstellt,
 2. einen Wechsel des Betreibers gemäß § 14 nicht anzeigt,
 3. Übertragungswege, Anschlussleitungen oder sonstige bauliche Einrichtungen entgegen den §§ 6, 7 und 8 ohne Zustimmung der Branddirektion selbst herstellt, ändert, instand setzt, beseitigt,
 4. eine Störung des Übertragungsweges oder der Übertragungseinrichtung nicht gemäß § 15 Absatz 1 unverzüglich anzeigt,
 5. den mit der Überprüfung beauftragten Personen der Branddirektion den Zutritt zu allen Räumen, die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen nicht gestattet sowie nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat – Ordnungsamt.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Technische Anschaltbedingungen

Die Technischen Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) erlässt der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

§ 24² Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss von Brandmeldeanlagen an Empfangszentralen der Stadt Frankfurt am Main – Branddirektion vom 12. Juli 1993 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 27. Juli 1993, S. 555 ff.) außer Kraft.

Frankfurt am Main, 21. November 2011

DER MAGISTRAT
Petra Roth
Oberbürgermeisterin

² Klarstellung zu § 24: Die Vorschrift bezieht sich auf das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 21.11.2011.